

# 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“

## *Begründung*

### Inhaltsübersicht

1. Zweck und Ziele der Planung .....	4
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	6
2.1 Nutzungen und Struktur .....	6
2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte .....	7
2.2.1 Regionalplanung .....	7
2.2.2 Flächennutzungsplan .....	8
2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne.....	10
2.2.4 Landschaftsplan .....	11
2.2.5 Wasserschutzgebiet .....	11
2.2.6 Einzelhandelskonzept .....	12
2.2.7 Klassifizierte Straßen .....	13
2.2.8 Leitungstrassen.....	13
2.2.9 Fläche für Bahnanlagen .....	13
2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme.....	13
3. Umwelt .....	13
3.1 Das Plankonzept.....	13
3.1.1 Umsetzung der Planziele.....	13
3.1.2 Planvarianten .....	14
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	14
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung.....	14
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	16
3.2.1 Landschaftsplan .....	16
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	16
3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz .....	22
3.3.2 Schutzgut Landschaft.....	30
3.3.3 Schutzgut Boden.....	30
3.3.4 Schutzgut Fläche .....	31
3.3.5. Schutzgut Wasser .....	32
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft .....	32
3.3.7 Katastrophenschutz .....	33
3.3.7.1 Allgemein .....	33
3.3.7.2 In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG .....	33

---

3.3.8	Schutzgut Mensch.....	34
3.3.8.1	Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe .....	34
3.3.8.2	Verkehrslärm und -erschütterungen .....	34
3.3.8.3	Lufthygiene .....	35
3.3.8.4	Elektromagnetische Felder.....	35
3.3.8.5	Altlasten .....	35
3.3.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	35
3.3.9	Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden .....	36
3.4	Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich..	37
4.	Planungsrechtliche Umsetzung .....	37
4.1	Planerische Grundentscheidung.....	37
4.2	Planungsinstrumente.....	38
4.3	Festsetzungen.....	39
4.4	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen .....	42
5.	Versorgung und Entsorgung.....	42
5.1	Niederschlagswasser .....	42
5.2	Schmutzwasser .....	42
5.3	Löschwasser .....	43
5.4	Sonstige Ver- und Entsorgung .....	43
6.	Städtebauliche Daten .....	43
7.	Kosten.....	43

# Begründung

## Anlass der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 64 „Industriegebiet Böskenstrasse“ ist am 22.01.1980 in Kraft getreten. Der Plan diente der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, da seinerzeit die damals festgesetzten Gewerbeflächen nahezu alle besetzt waren.

Er setzt für das Plangebiet Industriegebiet fest.

Gegenstand der Planung ist die bereits hergestellte Erschließungsstraße östlich der Weseler Straße nördlich der Böskenstrasse zwischen den Grundstücken Weseler Straße 56 und 58. Sie dient der Erschließung der dortigen angrenzenden Grundstücksflächen. Hierfür war ihre Herstellung und nun die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Ihr Bereich soll nun in Verkehrsfläche umgewandelt werden

Voraussetzung für die rechtlich gesicherte Erschließung dieser Grundstücke ist eine Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW. Die Widmung stellt dabei eine Allgemeinverfügung dar, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Abgesehen von der Abgrenzung seines räumlichen Geltungsbereiches, der Straßenbegrenzungslinie und der Verkehrsfläche enthält die Bebauungsplanänderung keine Festsetzungen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 – Weseler Straße, Böskenstrasse-„.

Das Plangebiet ist Bestandteil eines durch bauliche Anlagen geprägten Siedlungsbereichs, der sich als Industriegebiet darstellt, und kann daher grundsätzlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die für dieses Verfahren zu beachtenden besonderen Bedingungen und Voraussetzungen werden im Einzelnen in Abschnitt 4.2 behandelt.

## Verfahrensablauf:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde der Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für

die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 22.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022. Der Zeitraum wurde auf Grund der Corona-Pandemie entgegen des ursprünglichen Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) auf 4 Wochen verlängert. In dieser Zeit konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen unterrichten und sich zur Planung äußern. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB, die in Voerde (NdrRh.) in der Regel in Form einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, wurde verzichtet.

Bei dieser öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen und Anregungen durch die Öffentlichkeit vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt wird nun gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durchgeführt. Ihr wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Auf eine weitere einmonatige Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.

Zeitgleich wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie den betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach diesen beiden Verfahrensschritten erfolgt der Beschluss über die Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) und der Satzungsbeschluss. Mit dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## 1. Zweck und Ziele der Planung



Luftbild aus dem Jahr 2018

Zweck der Planung ist es, die vorhandene Erschließungsstraße des Industriegebietes „Böskenstraße“ nördlich der Böskenstraße östlich der Weseler Straße als Verkehrsfläche festzusetzen. Diese Verkehrsfläche ist bereits als Erschließungsstraße hergestellt worden.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbilds, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Bei der vorliegenden Planung sind die Belange der Wirtschaft und des Verkehrs von besonderer Bedeutung. Der Bau der Straße war erforderlich, um die rückwärtigen Grundstücke bzw. Grundstücksteile an der Weseler Straße, die angrenzenden rückwärtigen industriellen Flächen und zusätzlich die Aufschüttung, bestehend aus Material aus dem Hafen Emmelsum, zu erschließen und somit den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Die Straße wird mit einer Breite von 10 m festgesetzt, was ihrem erfolgten Ausbau entspricht.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde (Ndrhh.) durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnten.

Im Hinblick auf das Einzelhandelskonzept ist festzustellen, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels enthalten sind. Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Demnach ist in einem Industriegebiet Einzelhandel grundsätzlich zulässig.

Durch die 1. Änderung des Planes soll jedoch lediglich die Verkehrsfläche festgesetzt werden. Weitere Flächen wie die des angrenzenden Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für den Planungszweck nicht erforderlich ist. Stattdessen soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. In einem späteren Bebauungsplanverfahren soll das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept umgesetzt und der Einzelhandel in dem Industriegebiet insgesamt durch Festsetzungen gesteuert werden.

## **2. Städtebauliche Rahmenbedingungen**

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt südöstlich des Hafens Emmelsum und nördlich von Spellen. Es ist über die Weseler Straße mit den nördlich gelegenen Industrieflächen verbunden. Die Böskenstrasse führt im Süden nach Spellen und in Richtung Nordosten auf die Frankfurter Straße, die nach Wesel und Voerde führt.

Das Industriegebiet an der Böskenstrasse ist Teil eines großen Industriebereichs, der sich vom Hafen Emmelsum bis nach Friedrichsfeld erstreckt.

Innerhalb des Plangebietes liegt lediglich die bereits hergestellte Verkehrsfläche mit beidseitigem Gehweg, die eine Erschließung der Aufschüttung für Auffüllmaterials der Erweiterung des Hafens Emmelsum weiter östlich sowie der rückwärtigen Flächen der Betriebe Weseler Straße 56 und 58 sowie weiterer Flächen darstellt. Zur Erschließung dieser Grundstücke ist die Festsetzung als Verkehrsfläche und damit verbunden ihre Widmung als öffentliche Straße erforderlich.

Der Straßenquerschnitt beträgt 10 m, wobei der beidseitige Gehweg jeweils 1,75 m und die Fahrbahn 6,50 m einnimmt.

Das Industriegebiet insgesamt ist im Hinblick auf die äußere Erschließung durch die Weseler Straße im Westen und die Böskenstrasse im Süden erschlossen, wobei die Böskenstrasse als L 4 klassifiziert ist und damit, da in diesem Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrt, anbaufrei ist.

Bei dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb Weseler Straße 58 handelt es sich um einen Betrieb für industrielle Feuerungssysteme, bei dem südlich liegenden Betrieb Weseler Straße 56 in erster Linie um einen Rohrleitungs-Montagebetrieb.

Des Weiteren liegen nördlich der Weseler Straße 58, unmittelbar östlich der Weseler Straße im Bereich der Industriebahn, weitere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.

Im Plangebiet selbst ist kein schützenswerter Baumbestand vorhanden. Außerhalb befindet sich entlang der Südseite der Böskenstrasse eine Baumreihe, die erhalten werden sollte. Nördlich der Böskenstrasse auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes Nr. 64 ist ein Pflanzstreifen vorhanden. Eine weitere Baumreihe ist westlich der Weseler Straße vorhanden.

Die komplette, festzusetzende Verkehrsfläche (Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 12, Nrn. 236 und 245) ist in städtischem Eigentum.

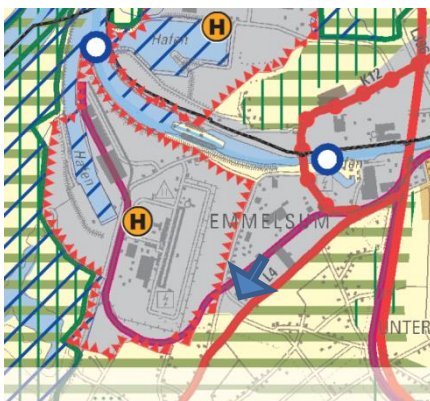
## 2.2 Bestehende örtliche und überörtliche Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

### 2.2.1 Regionalplanung




Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 stellt den Bereich des Industriegebietes Böskenstraße insgesamt als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dar. Der Bebauungsplan Nr. 64 und dessen 1. Änderung entspricht damit der Regionalplanung. Die südlich verlaufende Böskenstraße ist im GEP als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Derzeit wird beim Regionalverband Ruhr (RVR) der Regionalplan Ruhr für das gesamte Verbandsgebiet neu aufgestellt. In diesem Entwurf sind keine Änderungen für das Plangebiet gegenüber dem GEP99 vorgesehen.

Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr des RVR (links) und aus dem GEP 99 (rechts)



Legende:

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:
-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



dc) Regionale Grünzüge

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen



ab-2) *Grobtrassen*<sup>1)</sup>, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



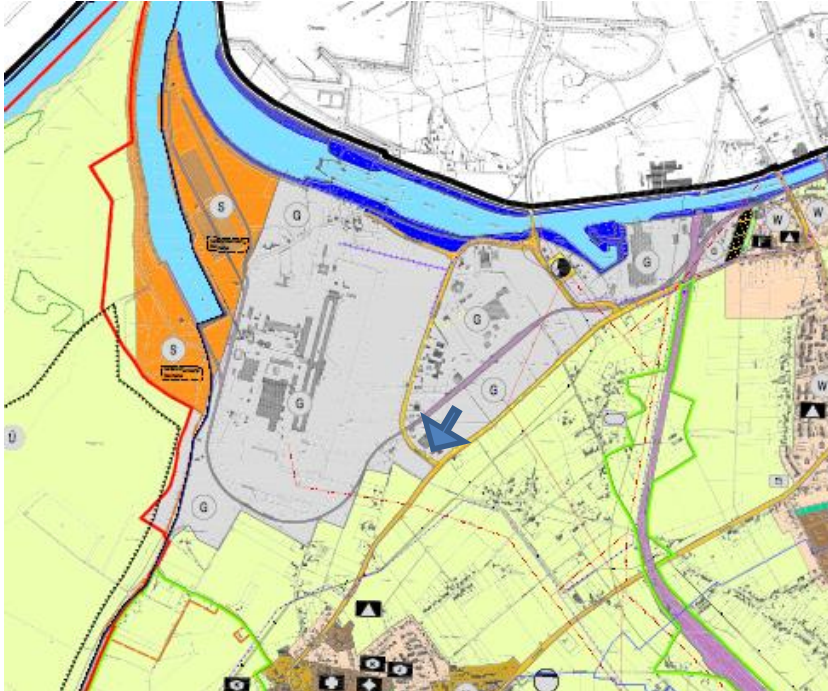
ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

### 2.2.2 Flächennutzungsplan

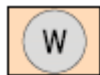
Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet und dessen Umgebung großflächig als gewerbliche Baufläche dar. Die Weseler Straße und die Böskensstraße sind im Flächennutzungsplan als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege dargestellt. Da die Festsetzung einer Verkehrsfläche, bei der es sich hier um eine Erschließungsstraße handelt, innerhalb von gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes möglich ist, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die neue Erschließungsstraße nimmt nicht die Funktion einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße ein.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand der Arbeitsgrundlage April 2018)



Legende:



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen



Sonderbauflächen  
mit Zweckbestimmung



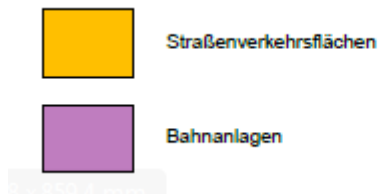
Flächen für die Landwirtschaft



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für die  
Wasserwirtschaft



### 2.2.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vom 22.01.1980.

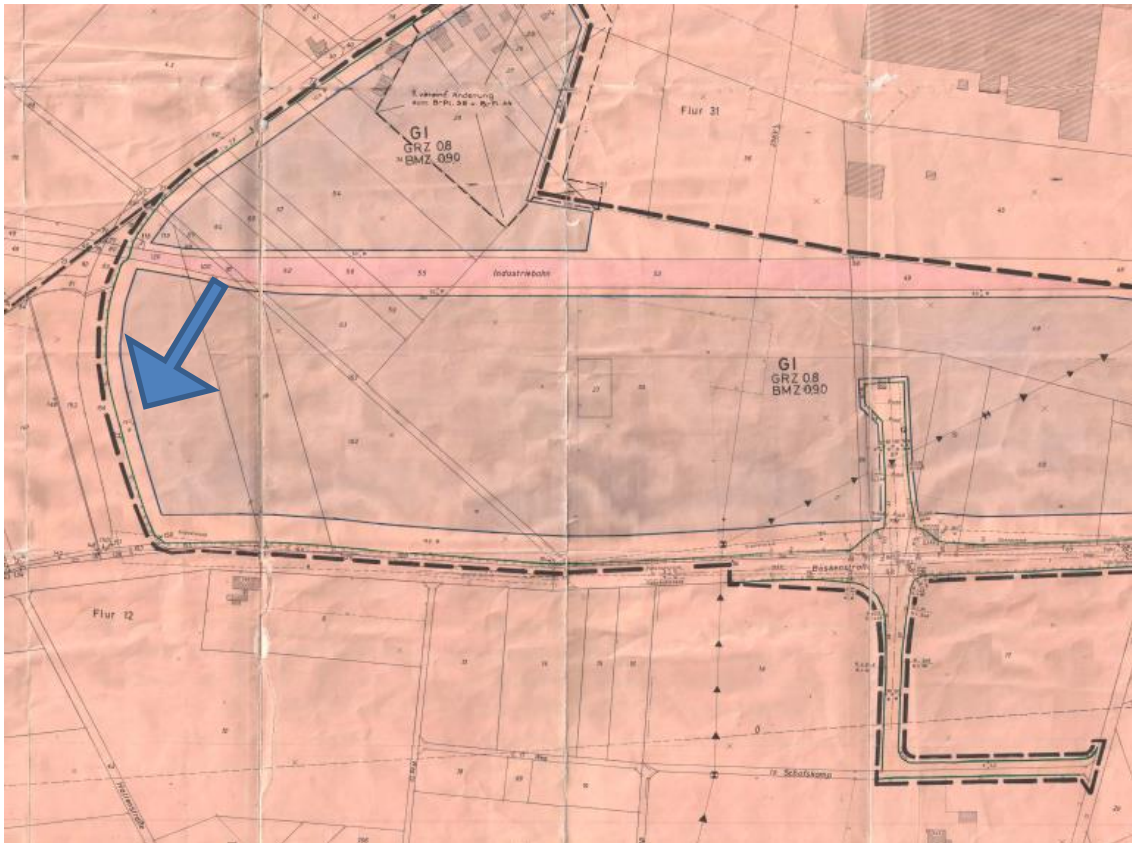
Dieser setzt hier Industriegebiet fest. Der Abstand zwischen der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Weseler Straße und der dortigen Baugrenze, die die überbaubaren Grundstücksflächen festlegt, beträgt 10 m, der zwischen nördlicher Straßenbegrenzungslinie der Böskenstrasse zur entsprechenden, nördlich festgesetzten Baugrenze 18 m. Letztere Fläche ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes auf einer Breite von 15 m mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dieser Pflanzstreifen ist weitgehend hergestellt. Die Grundflächenzahl GRZ ist im Bebauungsplan mit 0,8 festgesetzt, die Baumassenzahl BMZ mit 9,0. Auf der Grundlage der damals geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen nicht angerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Damit ist durch bauliche Anlagen, ihren Nebenanlagen u.a. insgesamt eine Versiegelung von 100 % zulässig.

Nördlich der industriellen Fläche, in die durch die Planänderung die Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, setzt der Bebauungsplan „Fläche für Bahnanlagen“ der Industriebahn und daran anschließend an der Weseler Straße ein weiteres Industriegebiet fest.

Der Bereich östlich dieses Gebietes ist im Bebauungsplan Nr. 38 ebenfalls als Industriegebiet festgelegt.

Außenbereich nach § 35 BauGB schließt sich südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße an.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 64



#### 2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Die Bereiche südlich der Böskenstr. und westlich der Weseler Straße liegen zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, dort befinden sich jedoch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Der Raum südlich der Böskenstr. wird in der Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes als strukturreicher Offenlandbereich, die Flächen westlich der Weseler Straße als strukturarmer Offenlandbereich charakterisiert.

#### 2.2.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

### *2.2.6 Einzelhandelskonzept*

Bei der Planung handelt es sich um eine reine Straßenplanung: Innerhalb des sie umgebenden Industriegebietes soll lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Flächen des Industriegebietes sollen nicht mit einbezogen werden, da dies für die Straßenplanung nicht erforderlich ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Bebauungsplan Nr. 64 dahingehend geändert werden, dass in ihm Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels aufgenommen werden. Diese fehlen in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 vollständig. Für ihn gilt die Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968. Demnach ist dort Einzelhandel, auch zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel, grundsätzlich zulässig. Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels wurden damals nicht aufgenommen, da zum Zeitpunkt seiner Aufstellung 1980 noch kein Einzelhandelskonzept vorlag.

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde das „Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes“ für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung im Voerder Stadtgebiet.

Dieses Einzelhandelskonzept als Leitlinie für die zukünftigen einzelhandelsbezogenen Planungen ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Zur Steuerung des Einzelhandels legt dieses Konzept Zentrale Versorgungsbereiche in Voerde fest, in denen zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden sollte. An denjenigen Standorten, an denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind (wie in dem Industriegebiet Böskestraße), sollte gemäß Seite 137 des Gutachtens Baurecht dahingehend geschaffen werden, dass dort auch zukünftig kein Einzelhandel zulässig ist. Generell sollten demnach die Gewerbeflächen, die noch nicht durch Einzelhandel geprägt sind, der rein gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Am 24.06.2008 fasste der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss für die Änderung mehrerer Bebauungspläne, den Einzelhandel in diesen Plänen zu regeln. Dazu gehörte auch der Bebauungsplan Nr. 64. Demnach soll bei diesen ein vollständiger Ausschluss des Einzelhandels erfolgen. Als Ausnahme sollen lediglich an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben zulässig sein, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Stätte ihrer Produktion stehen. Voraussetzung für eine solche Festsetzung ist ggf. die Umstellung auf die heute geltende BauNVO, da die BauNVO von 1968 einen Ausschluss einzelner Arten von Gewerbebetrieben nicht zuließ. Die bisher festgesetzten Gebietsarten sollen erhalten werden. Auch das Maß der baulichen Nutzung soll unverändert bleiben.

Die Fortsetzung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

### *2.2.7 Klassifizierte Straßen*

Die Böskenstraße ist als Landesstraße (L 4) klassifiziert. Ihr Streckenabschnitt im Bereich des Plangebietes ist einer außerhalb der Ortsdurchfahrt und damit gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW nicht zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmt.

Die nördlich angrenzenden Betriebe des Industriegebietes Böskenstraße können damit nicht von dieser aus erschlossen werden. Für die Aufschüttung gibt es eine Sondergenehmigung.

### *2.2.8 Leitungstrassen*

Durch das Plangebiet und dessen Umgebung verlaufen keine übergeordneten Leitungen.

### *2.2.9 Fläche für Bahnanlagen*

Nördlich des festgesetzten Industriegebietes, in dem die Erschließungsstraße als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll, liegt die Fläche der Industriebahn, die im Bebauungsplan Nr. 64 als „Fläche für Bahnanlagen“ nachrichtlich übernommen wurde.

## 2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Die neue Erschließungsstraße dient der inneren Erschließung des Industriegebietes.

Städtebauliche Konflikte sind derzeit nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Problematisch ist die fehlende Steuerung des Einzelhandels in dem Industriegebiet Böskenstraße durch nicht vorhandene Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 64. Hierauf wurde in Punkt 2.2.6 bereits eingegangen.

## **3. Umwelt**

### 3.1 Das Plankonzept

#### *3.1.1 Umsetzung der Planziele*

Das Plankonzept sieht vor, dass die Straße in Form einer Stichstraße an die Weseler Straße angebunden wird. Weitere Inhalte als die Festsetzung der Verkehrsfläche und der Straßenbegrenzungslinie sowie eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz hat die Bebauungsplanänderung nicht.

Hierdurch werden die Planziele vollständig umgesetzt.

Durch die Verkehrsfläche kann eine innere Erschließung gewährleistet werden.

Insgesamt wird durch die Straße eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen.

Diese Fläche ist bereits jetzt vollständig versiegelt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist für diese Fläche eine GRZ von 0,8 festgesetzt, was bedeutet, dass demnach 80 % der Fläche durch bauliche Anlagen versiegelt werden durften. Dabei werden gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % zulässig sein konnte. Es wird daher durch die Planänderung nicht mehr Fläche versiegelt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten mögliche Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Umwelt und auf mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu untersuchen.

### *3.1.2 Planvarianten*

Grundsätzliche Planvarianten zu einer zusätzlichen Erschließung der gewerblichen Flächen durch eine neue Erschließungsanlage in Form einer Stichstraße gibt es nicht.

Der Bedarf an bauplanungsrechtlich entwickelten Industrie- und Gewerbeflächen ist nach wie vor vorhanden. Dabei sollen die vorhandenen freien Flächen effizient genutzt werden. Hierzu dient die neue Straße.

Eine Alternative wäre die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung. Dann könnte die Straße jedoch nicht öffentlich genutzt und gewidmet werden. Damit wären die rückwärtigen Grundstücke rechtlich nicht erschlossen. Daher kommt die Nullvariante nicht in Betracht.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Durch den Bau der Erschließungsstraße sind nur geringe Umweltauswirkungen insbesondere gegenüber dem derzeitig gültigen Planrecht zu erwarten.

Eine Versiegelung war bereits bisher aufgrund einer GRZ von 0,8 und einer zulässigen unbegrenzten Überschreitung durch Nebenanlagen u.a. zu 100 % zulässig.

Die Erstellung einer Grundkonzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da die Auswirkungen äußerst gering sind. Zudem ist die Straße bereits fertiggestellt.

### *3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung*

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit einem eigenen nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort,

also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage und
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Im gegebenen Fall wird durch die Planung lediglich eine Erschließungsstraße realisiert. Die hierfür erforderliche Fläche wird vollständig versiegelt. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem derzeitigen Planrecht, das eine Überdeckung durch bauliche Anlagen von 80 % vorsieht, eine zusätzliche Versiegelung von 282 qm. Durch Nebenanlagen u.a. darf die Grenze von 80 % jedoch bereits nachzeitigem Planrecht gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 bis auf 100 % überschritten werden, so dass sich im Endergebnis keine Veränderung der zusätzlichen Versiegelung ergibt.

Daher sind gegenüber dem derzeitigen Zustand durch die Planung keine, weder positive noch negative Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Zudem umfasst die Verkehrsfläche lediglich 1.129 qm.

Denkbar wäre das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Da jedoch gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nördlich der Böskenstrasse Bäume und Sträucher als Ausgleich angepflanzt wurden, wird aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hiervon abgesehen, denn Anpflanzungen würden den Straßenquerschnitt vergrößern und benötigte Betriebsflächen der angrenzenden Betriebe in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung könnte das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser insbesondere zum Auffangen von Starkregen seitlich versickert werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da das Niederschlagswasser möglicherweise durch LKW verschmutzt ist. Darüber hinaus würde für eine Versickerung zusätzlich Fläche verbraucht werden, die derzeit durch die angrenzenden Industriebetriebe genutzt wird.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### *3.2.1 Landschaftsplan*

Auf die Inhalte des Landschaftsplanes wurde bereits unter Kapitel 2.2.4 eingegangen.

#### *3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit dieser Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplanänderungsverfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem



Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Moorniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume. Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Der Abstand des Plangebiets zum nächsten FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiet beträgt wenigstens 1.000 m. Auch gehen von dem Gebiet keine nennenswerten Störungen oder Emissionen aus. Auf Grund der Plankonzeption ist mit Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, das heißt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Dennoch sind die Umweltbelange bei der Planung zu berücksichtigen.

Der Begriff Umwelt beschreibt dabei im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzungen menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an

Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Die Möglichkeit und die Folgen solcher Eingriffe sind bei jeder Planänderung grundsätzlich zu überprüfen.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es u.a. darum, Auswirkungen auf Menschen und Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten sowie Auswirkungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz und Überschwemmungsgefahren zu erkennen, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

Bei der Änderung des Bebauungsplanes ist von dem Rechtszustand vor der Planung auszugehen, wenn Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden sollen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Umweltschutzgüter aufgeführt und es wird dargestellt, wo in Folge der Bauleitplanung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. neu hinzukommen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Durch die Änderung wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht die Landschaft nicht zusätzlich beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb industrieller Flächen und Gebäude werden nicht festgesetzt, so dass das Landschaftsbild nicht verändert wird.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine ökologischen Maßnahmen in Hinblick auf einen Eingriff in die Landschaft oder auf Tiere und Pflanzen erforderlich, da zum einen das derzeitige Planrecht eine Bebauung vorsieht und zum anderen, da ein beschleunigtes Verfahren

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	<p>Südlich der Böskenstraße und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an. Dieser wird durch die neue Verkehrsfläche nicht berührt.</p> <p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht verloren, da eine 100%ige Versiegelung bereits jetzt gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässig ist.</p>		<p>durchgeführt wird, in dem Eingriffe als vor der Planänderung zulässig gelten.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 64 ist festgesetzt, dass nördlich der Böskenstraße zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ein 15 m breiter Streifen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern herzustellen ist. Diese Maßnahme ist weitestgehend verwirklicht.</p>
Boden	<p>Boden wird gegenüber dem derzeitigen Planrecht nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die versiegelte Fläche ist gegenüber dem rechtsverbindlichen Plan nicht größer, da bisher eine Versiegelung der Fläche von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig ist und diese Grenze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 durch Nebenanlagen u.a. bis zu 100 % überschritten werden darf.</p> <p>Nachzeitigem Planrecht wären im Plangebiet Gebäude zulässig. Diese können auch unterkellert werden. Damit wäre in den Boden eingegriffen worden. Dadurch dass jetzt lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, sind Keller nicht mehr möglich, was dem Boden zu Gute kommt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Fläche	Es wird gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
	<p>ist bereits jetzt als Industriegebiet festgesetzt.</p> <p>Durch die Erschließungsstraße werden Bereiche im Inneren des festgesetzten Industriegebietes erschlossen, so dass die Flächen baulich genutzt werden können. Hierdurch werden Flächen im Außenbereich vor einer Inanspruchnahme geschont.</p>		
Wasser	<p>Durch die Versiegelung von Flächen wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, insbesondere was die Grundwasserneubildung angeht.</p> <p>Diese Auswirkungen sind bereits jetzt planungsrechtlich zulässig, so dass die Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben wird.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeführt, da es durch die Benutzung der Straße durch Lkw verschmutzt sein kann.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Das auf der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird über einen Mischwasserkanal komplett abgeleitet. Eine Versickerung des Wassers ist nicht möglich, da es zum Teil verschmutzt sein wird. Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Versickerung des Wassers sind nicht möglich.
Klima und Luft	<p>Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer gegenüber dem rechtskräftigen Planrecht nicht zu einer stärkeren Erwärmung der Luft durch zusätzliche Versiegelung und damit nicht zu einer Veränderung des Klimas.</p> <p>Auch ist die Straße bereits hergestellt, so dass sich durch die Planung keine Auswirkungen im Vergleich zur gegebenen Situation ergeben.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch den Bau der Verkehrsfläche sind Lärm und Erschütterungen verbunden gewesen. Durch den Verkehr auf der Straße können weitere Auswirkungen auf den Menschen in Hinblick auf Lärm und Erschütterungen entstehen.</p> <p>Die Straße wird jedoch nur wenig befahren werden.</p> <p>Auch befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft Industriebetriebe und damit keine schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Mensch, Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Gefahren durch Überschwemmungen sind daher mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Es liegt jedoch im Bereich einer Hochwasserrisikokarte. Demnach könnte bei einem Extremhochwasser des Rheins bzw. bei einem Dambruch die Straße überflutet werden.</p> <p>Es sind dann jedoch keine schutzwürdigen Nutzungen betroffen oder Schäden zu erwarten.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Altlasten	Altlasten sind nicht vorhanden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen, soweit diese auf Grund der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 erstmalig hervorgerufen oder verändert werden.	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Mensch, Erholung	Durch die Planung wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Bodendenkmäler sind beim Bau der Straße nicht gefunden worden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Katastrophenschutz	Durch den Bau und den Betrieb der Straße sind Veränderungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz nicht zu erwarten. Die Planung löst weder entsprechende Gefahren aus noch wird sie auf Grund einer potentiell besonders schutzwürdigen Nutzung derartigen Gefahren ausgesetzt.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3.3.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 44 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die o.g. Verbote jedoch nicht,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch Genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt diese Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit. Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist.

Die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind, gelten weiter,

auch wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig.

Da eine erhebliche Gefährdung aber nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es werden daher nachfolgend nur die Arten näher untersucht, deren Erhaltungszustand als schlecht oder unzureichend beschrieben wird und

- deren Vorhandensein in der Region und in den konkret im Plangebiet vorliegenden Biototypen wahrscheinlich ist oder
- deren Vorkommen im Plangebiet bereits beobachtet oder kartiert wurde.

Bei dem Plangebiet handelt es sich lediglich um eine Verkehrsfläche, die auch bereits hergestellt wurde. In der Umgebung sind Gewerbebetriebe und östlich die bauordnungsrechtlich genehmigte Aufschüttung vorhanden. Da in den Messtischblättern des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) entsprechende Biotypen bei der Bestandsaufnahme nicht zu Grunde gelegt wurden, müssen vergleichbare Biotypen herangezogen werden. Im Folgenden wurden daher die Biotypen Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen sowie Gebäude auf planungsrechtlich relevante Tierarten hin untersucht.

Dabei sind die planungsrechtlich relevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die generell bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Demnach ist gemäß Quadrant 4 im Messtischblatt 4305 des LANUV der Schutz folgender gefährdeter Arten für das Plangebiet für die vorgenannten Biotypen von Bedeutung:

Als in einem ungünstigen bzw. unzureichenden Zustand (gelb) sind dort bezeichnet:

Myotis myotis	Großes Mausohr
Asio otus	Waldohreule
Cuculus canorus	Kuckuck



Delichon urbica	Mehlschwalbe
Dryobates minor	Kleinspecht
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Larus argentatus	Silbermöwe
Larus canus	Sturmmöwe
Passer montanus	Feldsperling
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz

Als in einem schlechten bzw. ungünstigen Zustand (rot) wird bewertet:

Perdix perdix	Rebhuhn
---------------	---------

Großes Maulohr	<p>Das Große Maulohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen Dachstühlen. Dort befinden sich auch die Wochenstuben. Das Große Maulohr nutzt häufig dieselbe Wochenstube ein Leben lang. Es jagt in unterwuchersarmen Wäldern, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit werden auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd genutzt. Es orientiert sich dabei an Waldrändern, Gebäuden, Hecken oder Ähnlichem. Als Nahrung dienen ihm vor allem flugunfähige Käfer, aber auch Spinnen und andere Insekten. Es hört dabei von der Beute verursachte Geräusche.</p> <p>Nistmöglichkeiten waren vor dem Bau der Straße und sind im jetzigen Zustand im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet kann lediglich zum Überflug genutzt werden. Hindernisse werden durch den Bebauungsplan nicht hervorgerufen.</p>
----------------	---

Waldohreule	<p>Die Waldohreule jagt überwiegend aus dem Flug dicht am Boden. Sie ernährt sich vor Allem von Feldmäusen, aber auch von Waldmäusen und Kleinvögeln. Sie kommt in denselben Gebieten vor wie Turmfalken, Rabenkrähen und Elstern. Waldohreulen bauen selbst keine Nester, sondern brüten in denen von diesen Vogelarten. Die Waldohreule jagt in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Für das Brüten nutzt sie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume oder einzelne Büsche, wenn ausreichend Deckung und Nester vorhanden sind. Waldränder werden bevorzugt. Im Winter leben Waldohreulen in nahrungsreichen Lebensräumen mit hoher Wühlmausdichte oder Schlafplätzen von kleinen Vögeln. Die Winterplätze werden regelmäßig aufgesucht, nicht selten auch in Parks, Friedhöfen oder Ähnlichem in der Stadt.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Waldohreule. Es ist nicht von einem Vorkommen auszugehen.</p>
-------------	--

Kuckuck	<p>Insekten sind die Hauptnahrung. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten. Sie ernähren sich vor Allem von Schmetterlingsraupen und größeren Insekten wie etwa Kä-</p>
---------	--

	<p>fern und Heuschrecken. Bevorzugter Lebensraum des Kuckucks sind Parklandschaften, Heide und Mooregebiete, lichte Wälder und Siedlungsränder. Sie kommen aber auch auf Industriebrachen vor. Er ist ein Nestschmarotzer, das heißt, das Weibchen legt ein Ei in ein fremdes Nest von Singvogelarten. Der Bestand des Kuckucks wird in Nordrhein-Westfalen auf 3.500 geschätzt, sein Vorkommen ist seit einigen Jahren rückläufig. Er kommt in allen Naturräumen vor, stets aber in relativ geringer Siedlungsdichte. Möglichkeiten zur Eiablage finden sich für den Kuckuck im Plangebiet nicht. Denkbar ist, dass er das Gebiet zur Nahrungssuche nutzt. Durch den Bebauungsplan wird jedoch nicht mehr in seinen Lebensraum eingegriffen als dies nach der derzeitigen Situation erfolgt.</p>
Mehlschwalbe	<p>Die Mehlschwalbe ist u.a. in ganz Westeuropa beheimatet. Sie ist eine der bekanntesten Vogelarten im besiedelten Raum. Der negative Trend ist auf den Verlust von Brutmöglichkeiten, ein verringertes Angebot an Insekten und die Zerstörung von Nestern zurückzuführen. Aber auch durch die Änderung des Klimas ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. Sie ernährt sich von kleineren fliegenden Insekten wie Mücken, Blattläusen und Fliegen. Sie brütet vorwiegend in menschlichen Siedlungen und bevorzugt die Nähe von Gewässern. Den Winter verbringt die Mehlschwalbe in ihrem afrikanischen Winterquartier südlich der Sahara. Das Anbringen von Nisthilfen kann lokal zu einer Bestandsverbesserung führen, besonders da, wo Baumaterial fehlt.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Nistmöglichkeiten. In der Umgebung sind moderne Industriebauten vorhanden. Auch sie werden vermutlich nicht als Brutplatz dienen. Der Lebensraum ist daher nicht ideal. Sie könnte das Plangebiet zur Futtersuche nutzen. Dies wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p>
Kleinspecht	<p>Der Kleinspecht ist mit der Größe eines Sperlings der kleinste mitteleuropäische Specht. Sein Lebensraum sind lichte Wälder mit einem hohen Anteil an alten Laubbäumen, aber auch Bestände mit Pappeln und Weiden. Er lebt daher auch häufig in Auenlandschaften, am Rand von anderen Feuchtgebieten oder in Parks. In intensiv gepflegten Obstgärten tritt er nur noch selten auf. Viel Totholz ist kennzeichnend für seinen Lebensraum. Er lebt von Insekten und deren Larven. Im Winter lebt er hauptsächlich von Käfern und Larven, die in und unter der Rinde überwintern. Gefährdet ist er aufgrund der Zerstörung von Auenwäldern, einem Verlust von Nahrungs- und Bruträumen und einem zu geringen Anteil von Totholz. Seiner Gefährdung kann u.a. durch den Erhalt von Auenbereichen, durch das Belassen von Totholz und dem Schonen von Höhlenbäumen entgegengewirkt werden.</p> <p>Das Plangebiet und dessen Umgebung stellt für den Kleinspecht keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
Rauchschwalbe	<p>Die Rauchschwalbe erlebt seit Jahren einen schleichenden Bestandsrückgang. Sie ist ein typischer Kulturfolger und brütet meist in Gebäuden, seltener an Gebäuden. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum, wo sie Kuhställe und Scheunen besiedelt. Die Nahrung der Rauchschwalbe besteht vorwiegend aus fliegenden Insekten wie Mücken oder Fliegen. Zur Nahrungssuche sind sie auf eine offene Landschaft mit Feldern und Wiesen</p>

	<p>angewiesen. In der Stadt fehlen sie daher fast vollständig. Sie baut ihr Nest an einer senkrechten Wand im Gebäudeinneren. Deshalb ist es wichtig, dass z.B. Fenster geöffnet oder gekippt bleiben. Für den Nestbau sind Lehmpfützen von Bedeutung. In Deutschland und den Nachbarländern gehen die Zahlen seit den 70er-Jahren merklich zurück. Insgesamt sind größere Bestandsfluktuationen nicht selten. Grund für die insgesamt negative Tendenz ist jedoch ein zunehmender Nistplatz- und Nahrungsverlust. Das Plangebiet stellt lediglich einen Raum zur Futtersuche dar. Brutmöglichkeiten sind hier und dessen Umgebung nicht vorhanden. Ein Auftreten ist insgesamt nicht wahrscheinlich.</p>
<p><b>Silbermöwe</b></p>	<p>Die Silbermöwe ist mit 800 bis 1500 Gramm eine der größten europäischen Möwenarten. Sie ist hauptsächlich ein Küstenvogel. Sie ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen eher selten. Die Zahl der Brutpaare wird auf 50 bis 60 geschätzt. Diese Brutvorkommen befinden sich im Wesentlichen im Rheintal sowie in der Weseraue. In NRW überwinterten Anfang des 21. Jahrhunderts bis zu 20.000 Individuen. Nach der Schließung vieler Mülldeponien ging ihre Zahl jedoch deutlich zurück. Silbermöwen sind in Bezug auf ihre Nahrung sehr flexibel. Vor allem fressen sie Fische. Aber auch Krebstiere, Muscheln und Abfall gehören zu ihrer Nahrung.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Silbermöwe keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>
<p><b>Sturmmöwe</b></p>	<p>Die Sturmmöwe lebt hauptsächlich an den Küsten, seltener an Binnengewässern. Vorkommen finden sich entlang des Niederrheins, der Niederrheinischen Bucht und der Weseraue. Im Winter ziehen viele Sturmmöwen bis in den Mittelmeerraum. Die Zahl der in NRW überwinterten Exemplare liegt je nach Winterhärte zwischen 5.000 und 15.000 Exemplaren. Die Zahl der Brutpaare im Sommer liegt bei ca. 500. Sie brüten meist in größeren Kolonien. Sturmmöwen fressen kleine Fische, Insekten, Würmer und Schnecken sowie Pflanzen und Abfall von Deponien. Auch Ackerflächen werden abgesehen.</p> <p>Das Plangebiet stellt für die Sturmmöwe keinen geeigneten Lebensraum dar. Es ist nicht von einer Nutzung des Gebietes als Nahrungsplatz auszugehen.</p>
<p><b>Feldsperling</b></p>	<p>Der Feldsperling besiedelt neben freien Feldern und Wiesen auch Feuchtgebiete. Meist ist er auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von dörflichen Siedlungen zu finden, inzwischen jedoch zum Teil auch im Siedlungsbereich. Der Feldsperling hält sich in Hecken und Gebüsch, an Waldrändern oder in Obstgärten auf. Als Nahrung dienen ihm Insekten wie etwa Blattläuse zur Jungenaufzucht sowie Sämereien. Wichtig sind dabei verschiedene Pflanzen wie Melde, Brennnessel, Knöterich oder Beifuß. Er ist ein Koloniebrüter. Seine Population zeigt abnehmende Bestandszahlen. Gründe sind der Wegfall von Brutplätzen und Nahrungsbiotopen, der Einsatz von Pestiziden und der Rückgang der Kleintierhaltung in den Dörfern.</p> <p>Das Plangebiet bietet keinen Brutplatz. Auch findet er auf der Verkehrsfläche keine Nahrung. Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.</p>

Gartenrotschwanz	<p>Das Verbreitungsgebiet des Gartenrotschwanzes liegt in fast ganz Europa. Sein Lebensraum sind lichte und aufgelockerte Altholzbestände wie Waldränder und Lichtungen. Er lebt aber auch in Gärten, Parks, alten Obstgärten und Obstwiesen sowie auf Friedhöfen. Als Höhlenbrüter benötigt der Vogel alte Baumbestände. Nistkästen als Nisthilfen nimmt der Gartenrotschwanz gern an. Der Bestand ist rückläufig. Ursachen könnten in verschlechterten Bedingungen in den Winterquartieren liegen.</p> <p>Das Plangebiet stellt für den Gartenrotschwanz keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen gilt daher als unwahrscheinlich.</p>
------------------	---

Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet.</p> <p>Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar. Dennoch ist ein Auftreten möglich. Durch den Bebauungsplan wird jedoch die vorgegebene Situation nicht geändert.</p>
---------	--

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Verkehrsfläche, die bereits hergestellt wurde. Vor ihrer Herstellung war dies eine ungenutzte Brachfläche, auf der sich keine Bäume befanden. Von den Biotoptypen des Messtischblattes weicht die Qualität der Fläche stark ab.

Durch die Versiegelung vermindert sich die Anzahl der Insekten auf der Fläche und damit das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse. Insgesamt ist zur Zeit, das heißt nach dem Bau der Straße, nur von einem Überfliegen der Fläche durch Vögel oder Fledermäuse auszugehen.

Nistmöglichkeiten für das Große Mausohr befanden sich im ursprünglichen Zustand als auch im jetzigen Zustand nicht im Plangebiet. Da keine Gebäude errichtet werden, ist der freie Flug im Hinblick auf eine Jagd nach Insekten weiterhin möglich. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich unmittelbar nördlich und südlich Gebäude. Inwieweit diese als Nistplätze genutzt werden, ist nicht bekannt. Eine diesbezügliche Untersuchung ist nicht erforderlich, da durch die Planänderung an diesen Gebäuden nichts geändert wird. Auch handelt es sich um moderne gewerbliche Gebäude und nicht um alte Gehöfte oder Ähnliches, so dass das Nisten von Fledermäusen sehr unwahrscheinlich ist. Die östlich vorhandene Aufschüttung oder die angrenzenden großen Freiräume im Süden und Westen können als Jagdrevier für das Große Mausohr angesehen werden.

Wesentliche Einschränkungen für das Große Mausohr ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Für bedrohte Vögel sind gleichfalls keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden. Sie waren jedoch auch vor dem Bau der Straße nicht gegeben, da die Fläche zwar nicht versiegelt, aber doch stark überformt und genutzt wurde. Jagdmöglichkeiten nach Insekten sind für die Vögel weiterhin gegeben, wenn auch in veränderter Qualität, da sich Insekten auf der Verkehrsfläche weniger aufhalten werden als auf der vorher vorhandenen ungenutzten Brachfläche. Jagdmöglichkeiten sind auch auf den angrenzend durch Gebäude genutzten Flächen, im Bereich der Aufschüttung östlich und auf den Freiflächen südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße gegeben.

Durch den Bau der Straße ist potentieller Lebensraum verloren gegangen. Da es sich jedoch um eine auch ursprünglich bereits intensiv genutzte Fläche handelte, die durch Störungen des Menschen geprägt war, und da es sich nur um eine sehr kleine Fläche handelt, sind Auswirkungen auf den Lebensraum nicht wesentlich und Konsequenzen für die o.g. Arten insgesamt nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien in einem schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustand sind gemäß dem entsprechenden Messtischblatt im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Hinzu kommt die große Entfernung zu Wasserflächen und der starken menschlichen Überformung der Fläche, so dass diesbezüglich Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Straße ist bereits gebaut, so dass sich Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht ergeben, da das Planrecht lediglich einen vorhandenen Zustand nachvollzieht. Und schließlich handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, deren Versiegelung keine Auswirkungen auf gefährdete Arten haben wird.

Auch sind in der Umgebung des Plangebietes, vor allem südlich der Böskenstrasse und westlich der Weseler Straße, ausreichende Ersatzlebensräume für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Die dortigen Baum- und Strauchreihen entlang der Straßen bieten einen diesbezüglichen Lebensraum zur Nahrungsaufnahme, zum Versteck und je nach Art zum Brüten. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Gefährdete Pflanzen wie Moose, Farne und Blütenpflanzen sind und waren ursprünglich im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher in ihrem Lebensraum durch die Bauungsplanung nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den Hinweisen der Naturschutzverbände wurde noch das Auftreten von in der „Roten Liste“ für Nordrhein-Westfalen aufgeführten Arten untersucht. Auch bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich. So wurden keine Arten bei einer Ortsbesichtigung festgestellt oder von Anwohnern

gemeldet. Auf Grund der geringen Größe des Gebietes wären mögliche Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen.

### 3.3.2 *Schutzgut Landschaft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Industriegebietes „Böskenstraße“ und grenzt nicht unmittelbar an die freie Landschaft an. Erst südlich der Böskenstraße und westlich der Weseler Straße schließt sich Freiraum an.

Es gibt keine relevante Wahrnehmung der geplanten Maßnahmen aus der weiteren Umgebung, da es sich lediglich um eine Straßenplanung handelt und durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Gebäuden nicht begründet wird.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbildes darstellen.

Aus diesem Grund kann auf eine tiefere Betrachtung des Schutzgutes "Landschaftsbild" verzichtet werden.

### 3.3.3 *Schutzgut Boden*

(§ 1a Abs. 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang, z.B. mit starker Durchgrünung und lockerer Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden entschieden. Durch den Bau der Straße wurde bereits Boden in Anspruch genommen. Auf parallel zur Straße verlaufende Versickerungsmulden wird wegen einer möglichen Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Lkw verzichtet. Gleiches gilt für das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum. Auch bräuchte man hierfür private gewerbliche Flächen.

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich ursprünglich um schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden aus kreidezeitlichen Lockergesteinen. Trotz ihrer Wertigkeit durften sie auch schon bisher als Industriegebiet genutzt werden. Sie sind stark überformt und genutzt und daher in ihrer Ursprungsform kaum noch vorhanden.

Nach derzeitigem Planrecht durften durch bauliche Anlagen 80 % der Fläche versiegelt werden. Bei der Grenze von 80 % werden heute gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 1968 die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1968 jedoch nicht mitgerechnet. Das gleiche gilt für Balkone, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind. Das bedeutet, dass nach derzeitigem Planrecht durch diese Anlagen eine Versiegelung von 100 % erreicht werden kann. Es wird daher durch die Planänderung nicht mehr Fläche versiegelt.

### 3.3.4 *Schutzgut Fläche*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren ist sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Demgemäß soll nach § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Im gegebenen Fall wurde sich für einen sparsamen Umgang mit dem Boden entschieden. Dies ist zum einen auf die begrenzte vorhandene Breite der Baulücke zwischen den Betrieben an der Weseler Straße zurückzuführen. Für Versickerungsmulden entlang der Straße oder Baumpflanzungen ist kein Raum vorhanden. Zum anderen kann das Wasser wegen einer möglichen Verschmutzung nicht vor Ort versickert werden.

Das Vorhaben entspricht damit den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Insgesamt wird durch die Straße eine Fläche von 1.129 qm in Anspruch genommen. Durch sie werden industrielle Flächen rückwärtiger Grundstücksteile zusätzlich erschlossen. Dabei handelt es sich um eine Entwicklung von Flächen im Innenbereich, der durch die Industriebetriebe an der Weseler Straße im Westen und die städtische Aufschüttung

im Osten, die gleichfalls als bauliche Anlage gilt und bauordnungsrechtlich genehmigt ist, geprägt wird. Durch diese Maßnahme werden insoweit Flächen im baulichen Außenbereich geschont.

### 3.3.5. *Schutzgut Wasser*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und g, 8 e, 12 BauGB)

Im Plangebiet und dessen direkter Umgebung befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Auf mögliche Gefahren durch Überschwemmungen wird in Kapitel 3.3.10 ausführlich eingegangen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 ist eine GRZ von 0,8 und damit eine Versiegelung von 80 % durch bauliche Anlagen zulässig. Diese Grenze darf durch Nebenanlagen u.ä. bis zu 100 % überschritten werden.

Durch die Verkehrsfläche wird eine Fläche von 100 % versiegelt. Insoweit ändert sich nichts im Hinblick auf die Versiegelung und damit auf den Eingriff in den Wasserhaushalt.

Das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser ist über die Kanalisation abzuführen, da es durch Fahrzeuge, insbesondere Lkw, verschmutzt sein kann.

### 3.3.6 *Schutzgut Klima und Luft*

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Durch den Bau der Straße wird Fläche versiegelt. Die Fläche heizt sich leichter auf und die Temperatur steigt. Damit verändert sich durch die Maßnahme das Kleinklima. Gegenüber der derzeit planungsrechtlich zulässigen Versiegelung durch bauliche Anlagen, Nebenanlagen u.ä., die insgesamt zu 100 % zulässig ist, ändert sich nichts.

Die Luft in dem Plangebiet ist nicht unvorbelastet. Durch die Nähe zu Gewerbe- und Industriebetrieben mit mittelständischer Struktur ist die Luft durch Emissionen belastet, wenn auch nicht so stark wie bei einer Nachbarschaft zu Großemittenten. Zudem kommt es durch die benachbarte Aufschüttung zu Luftverunreinigungen durch Staub.



Da jedoch im Plangebiet lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird und keine empfindlichen Nutzungen vorhanden sind oder festgesetzt werden, sind diese Emissionen von nur geringer Bedeutung für das Gebiet.

In Kapitel 3.1.4 wurde bereits ausführlich auf den Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eingegangen.

### 3.3.7 *Katastrophenschutz* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

#### 3.3.7.1 Allgemein

Für das Plangebiet werden keine störempfindlichen oder störenden Nutzungen festgesetzt, sondern nur eine Verkehrsfläche.

In der unmittelbaren Umgebung befinden sich mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe. Unfälle oder Katastrophen sind durch Betriebe denkbar. Auch befinden sich in der weiteren Umgebung Störfallbetriebe.

Gleichfalls ist nicht mit Erdbeben oder Erdbeben zu rechnen.

Durch die Planung werden keine gefährdenden Betriebe möglich gemacht.

Insoweit gehen vom Plangebiet keine Gefahren im Hinblick auf Katastrophen aus noch sind dort Mensch und Umwelt derartigen Gefahren ausgesetzt.

#### 3.3.7.2 In der Nähe von Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben ([www.kas.bmu.de](http://www.kas.bmu.de)). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Da keine störepfindlichen Nutzungen wie z.B. Wohnen in der Bebauungsplanänderung festgesetzt werden, sondern lediglich eine Verkehrsfläche, hat die Nähe zu Störfallbetrieben, insbesondere im Bereich des Hafens, keine Auswirkungen auf die Planung.

### 3.3.8 *Schutzgut Mensch* (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Die Umwelt beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen, z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

#### 3.3.8.1 Lärm und Erschütterungen durch Industrie- und Gewerbebetriebe

Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbe- und Industriebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf Menschen haben.

Im gegebenen Fall liegt das Plangebiet zwischen Industriebetrieben, so dass von diesen mit Lärm und Erschütterungen zu rechnen ist. Da jedoch keine schutzwürdige Nutzung festgesetzt wird, sondern lediglich Verkehrsfläche, auf der sich selten über einen längeren Zeitraum Menschen, etwa Fußgänger, aufhalten werden, ist eine Beeinträchtigung von Menschen durch Gewerbe- und Industrielärm nicht von großer Relevanz.

#### 3.3.8.2 Verkehrslärm und -erschütterungen

Lärmbeeinträchtigungen können in erheblichem Maße auch von Verkehrsanlagen ausgehen. Erschütterungen treten demgegenüber eher selten auf; hier sind es vor allem Gleisanlagen, die Erschütterungen verursachen können, aber auch das Befahren von Verkehrsflächen durch Lkw.

Durch die Planänderung wird eine Verkehrsfläche festgesetzt.

Auf der Verkehrsfläche wird Lkw-Verkehr fahren.

Durch die entstehenden Verkehre ist mit Verkehrslärm und Erschütterungen zu rechnen. Bei den angrenzenden Nutzungen handelt es sich jedoch gleichfalls um Industriebetriebe, die im Hinblick auf ihren Schutzanspruch nicht schutzwürdig sind. Insoweit ist mit Konflikten durch die Planung nicht zu rechnen.

### 3.3.8.3 Lufthygiene

Durch die Straße des Plangebietes kann es zu Luftverschmutzung durch Fahrten, insbesondere von Lkw, kommen. Über die Verkehrsfläche wird auch die östlich gelegene Aufschüttung teilerschlossen. Hier ist daher mit Luftverunreinigungen durch Staub zu rechnen.

Angrenzend befinden sich jedoch keine besonders schutzwürdigen Nutzungen, so dass die Zusatzbelastung vertretbar erscheint.

Darüber hinaus wird das Plangebiet selbst den Luftverunreinigungen durch die angrenzenden Industriebetriebe ausgesetzt. Auch dies ist vertretbar, da lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird.

### 3.3.8.4 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Neben den selteneren und im Stadtgebiet nicht gegebenen Rundfunktendeanlagen sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Im Plangebiet werden weder Wohnnutzungen festgesetzt noch verlaufen Hochspannungsleitungen über das Plangebiet.

### 3.3.8.5 Altlasten

Da das Plangebiet vor dem Bau der Straße und der Nutzung als Teilerschließung der Aufschüttung ursprünglich landwirtschaftlich genutzt war bzw. brach lag, ist mit Altlasten nicht zu rechnen.

Die Fläche ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im entsprechenden Kataster des Kreises Wesel geführt.

### *3.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Weder befinden sich im Plangebiet oder dessen Umgebung Denkmäler noch sind z.B. Naturdenkmäler oder Ähnliches vorhanden.

Sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

### 3.3.9 *Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden* (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. In keiner dieser Verordnungen für Voerde sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestufteten Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

### 3.4 Konzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten planungsrechtlich Eingriffe bei diesem Bebauungsplanverfahren als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist dementsprechend nicht erforderlich.

Eine besondere Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen ist nicht erforderlich, da wie oben dargestellt, Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervorgerufen werden.

## **4. Planungsrechtliche Umsetzung**

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Wie in Abschnitt 1 dargelegt, soll durch den Bebauungsplan eine Verkehrsfläche planungsrechtlich abgesichert werden.

Die wesentlichen, für das Planvorhaben geltenden Ziele lassen sich durch die Planung erreichen:

Durch den Bebauungsplan und die Festsetzung als Verkehrsfläche wird die gegenwärtige Situation nachvollzogen, da die Straße als Erschließungsansatz bereits vorhanden ist.

Es sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten, da die Straße inzwischen hergestellt worden ist. Auch verglichen mit dem Zustand vor dem Bau der Straße werden Auswirkungen auf die Umwelt nicht gesehen.

Da es sich um ein Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist auch rein planungsrechtlich ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange zu beeinträchtigen.

Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Dieses Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Das beschleunigte Verfahren ist in erster Linie vorgesehen für die Wiedernutzbarmachung bisher anderweitig baulich genutzter Flächen im Siedlungszusammenhang oder für die Überplanung von Siedlungsgebieten im Sinne der Nachverdichtung. Auch ist es für sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung eingeführt worden. Ziel der Vorschrift ist, die Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich möglichst zu vermeiden zu Gunsten der Nutzung von Flächen, die bereits der natürlichen Entwicklung weitgehend entzogen sind. Zur Nachverdichtung zählt auch die Entwicklung kleinerer, bisher baulich nicht genutzter Flächen, soweit diese innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen und zum Außenbereich keine bedeutende funktionale Beziehung (mehr) besteht.

Das Vorhaben der Planänderung zielt auf die Erschließung von Flächen ab, die im baulichen Innenbereich liegen. Nördlich und südlich unmittelbar östlich der Weseler Straße sind Gebäude (Weseler Straße 56 und 58) vorhanden. Östlich schließen sich unbebaute Gewerbeflächen und die bauliche Anlage der Aufschüttung an, die bauordnungsrechtlich entsprechend genehmigt ist. Diese baulichen Anlagen machen insgesamt den gesamten Bereich des Plangebietes zum baulichen Innenbereich. Die Maßnahme dient des Weiteren der Erschließung von Flächen im Innenbereich.

Darüber hinaus darf ein Bebauungsplan nur im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB ist für den Fall, dass weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.

Dabei wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche zu 100 % versiegelt. Es umfasst eine Fläche von 1.129 qm und liegt damit deutlich unter dem Wert von 20.000 qm. Es

sind auch keine Bebauungspläne in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden bzw. ist deren Aufstellung beabsichtigt, deren zusammengefasste zulässige Grundflächen den genannten Schwellenwert überschreiten würden. Es ist zukünftig lediglich die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 im Hinblick auf den Einzelhandel vorgesehen. Dabei wird jedoch die zulässige GRZ nicht verändert werden.

Des Weiteren ist das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Auch ist das beschleunigte Verfahren unzulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG zu beachten sind.




Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie besteht ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn solche Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Das ist, wie in Kapitel 3.2.2. dargestellt, nicht der Fall.

Auch Auswirkungen im Hinblick auf Unfälle nach § 50 BImSchG sind nicht zu erwarten.

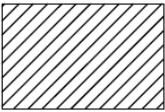
Damit sind alle Voraussetzungen gegeben, die der Gesetzgeber für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB erfüllt sehen will. Das bedeutet, dass für den Bebauungsplan kein Umweltbericht erstellt werden muss und dass für Eingriffe in das Naturpotential keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt zu werden brauchen. Das Gebot, im Rahmen der Abwägung jedoch solche Eingriffe möglichst zu vermeiden, bleibt unberührt und wird befolgt.

### 4.3 Festsetzungen

In der folgenden Tabelle sind alle einzelnen Inhalte des Bebauungsplans mit der jeweiligen dazugehörigen Begründung dargestellt:

<b>A.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO</b>	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereiches</b>	
<b>1.1</b>	<b>Plangrenze</b> (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	<p>Das Plangebiet umfasst lediglich die Flurstücke Flur 12, Nrn. 236 und 245 der Gemarkung Spellen. Auf der westlichen Seite wird es im Norden und Süden durch Industriebetriebe begrenzt. Im Westen liegt die Ostseite der Weseler Straße und im Osten die städtische Fläche der Aufschüttung.</p> <p>Damit ist lediglich die Verkehrsfläche Teil des Bebauungsplanes. Eine Einbeziehung weiterer Flächen ist nicht erforderlich, da die Zulässigkeit in der Umgebung des Plangebietes weiterhin durch den Bebauungsplan Nr. 64 geregelt werden soll.</p>
<b>2.</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Straßenverkehrsfläche</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	<p>Die Verkehrsfläche wird in einer Breite von ca. 10 m festgesetzt. Dies entspricht dem derzeitigen Ausbau und den Erfordernissen des auf ihr abzuwickelnden Verkehrs. Beidseitig ist ein Gehweg vorhanden.</p> <p>Ihre Länge beträgt 113 m.</p> <p>Sie dient der Erschließung von industriellen Flächen und ist diesbezüglich erforderlich.</p> <p>Ihr Ausbau entspricht den auf ihr zu erwartenden Verkehren.</p>
<b>2.2</b>	<b>Straßenbegrenzungslinie</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 	<p>Die Straßenbegrenzungslinie begrenzt die Verkehrsfläche.</p>
<b>B.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	



<p><b>1.</b></p>	<p><b>Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte. Da jedoch lediglich eine Verkehrsfläche festgesetzt wird, bei der durch eine Überflutung keine weiteren Schäden zu erwarten sind, sind besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
<p><b>C.</b></p>	<p><b>Hinweise</b></p>	
<p><b>1.1</b></p>	<p><b>Einsichtnahme von Unterlagen</b></p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (NdrRh.) beim Fachdienst 6.1, Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (NdrRh.) – eingesehen werden.</p>	
<p><b>D.</b></p>	<p><b>Bestandsangaben</b></p>	
<p><b>1.1</b></p>	<p><b>Vorhandene Bebauung</b></p> 	
<p><b>1.2</b></p>	<p><b>Flurstücksgrenze</b></p> <p>_____</p>	

#### 4.4 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Im Verfahren gemäß § 13a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB § 4c BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, ist nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

### **5. Versorgung und Entsorgung**

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 hat keine Auswirkung auf die im Ursprungsplan festgelegte Konzeption der Versorgung und Entsorgung des Gebiets oder dessen Umgebung.

#### 5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 51a Landeswassergesetz NRW (LWG) örtlich versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird. Für Bereiche, auf denen mit mehr als geringen Verschmutzungen nicht zu rechnen ist (wie Dachflächen und Parkplätze für Pkw) wäre das grundsätzlich auch nicht problematisch. Im gegebenen Fall handelt es sich jedoch um Niederschlagswasser, das teilweise durch die die Straße befahrende LKW verschmutzt ist. Aus diesem Grund kann das anfallende Niederschlagswasser nicht versickert werden. Es wurde daher ein Mischwasserkanal angelegt, der das Wasser im Mischsystem abführt.

Das auf den dem Plangebiet benachbarten Industrieflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben und unter Einhaltung der Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Voerde zu versickern.

#### 5.2 Schmutzwasser

In die Straße wurde ein Mischwasserkanal eingebaut, der das Schmutzwasser im Mischsystem über den Mischwasserkanal der Weseler Straße abführt.

Die Straßenbaumaßnahme ist im Generalentwässerungsplan der Stadt Voerde enthalten und berücksichtigt, so dass die Kapazitäten der Kläranlage durch den Bebauungsplan nicht überschritten werden.

Auch der überwiegende Teil der angrenzenden Flurstücke ist im Generalentwässerungsplan enthalten.

### 5.3 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes und dessen Umgebung erfolgt über die bestehenden Hydranten in der Böskenstrasse und der Weseler Straße.

### 5.4 Sonstige Ver- und Entsorgung

Am Ende der Erschließungsstraße wird auf die Festsetzung einer Wendeanlage für das Müllfahrzeug verzichtet, da sie für die Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.

Die Abfallentsorgung erfolgt über ein im Auftrag der Stadt tätiges Unternehmen; sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## **6. Städtebauliche Daten**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ändert sich die Flächennutzung, dadurch dass auf einer Fläche von 1.129 qm an Stelle von Industriegebiet Verkehrsfläche festgesetzt wird.

## **7. Kosten**

Mit dem Bau der Straße einschließlich der Kanalisation und damit der frühzeitigen Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes sind der Stadt Voerde Kosten entstanden.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen kann nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung nach den Regeln des Erschließungsbeitragsrechts abgerechnet werden.

Ferner kann die Herstellung der Kanalisation durch die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen refinanziert werden.

Die Entwicklung und Nutzung der angrenzenden Gewerbeflächen dürfte über Gebühren und Steuereinnahmen sowie durch die damit verbundene allgemeine Stärkung der Wirtschaftskraft zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltslage führen.

Voerde, den

In Vertretung:

Johann  
Erste Beigeordnete